

minister des Landes Thüringen aber verstand es, das ihm in die Hand gegebene Mittel der Banken- und Versicherungsaufsicht gerade zur Verfolgung gegen- teiliger Ziele zu mißbrauchen. Der Abteilung „Banken- und Versicherungsaufsicht“ seines Ministeriums war nach dem Strukturplan ein umfangreiches Arbeits- gebiet zugewiesen, insbesondere die Überwachung und Überprüfung der etwa 100 thüringischen Kreditinstitute und Verbände mit ihren Zweigstellen. Von sieben im Strukturplan vorgesehenen Stellen der Abteilung „Banken- und Versicherungsaufsicht“ des Ministeriums wurden vier an andere Abteilungen abgegeben und auch die restlichen drei Stellen nicht ständig besetzt. Demgemäß konnte die Abteilung in keiner Weise die ihr gestellten Aufgaben erledigen, so daß die Banken praktisch unbeaufsichtigt und völlig unkontrolliert blieben.

Der in dieser Abteilung als verantwortlicher Leiter eingesetzte Angeklagte B. hatte mehrfach seine Vor- gesetzten und auch Moog auf die Notwendigkeit einer ausreichenden personellen Besetzung seiner Abteilung hingewiesen. Er erkannte, daß diese mangelhafte Be- setzung von Moog absichtlich aufrechterhalten wurde, um die Überprüfung seiner eigenen Tätigkeit weit- gehend auszuschalten. Gleichwohl unternahm B. nichts, um diese Zustände durch Meldung an den Minister- präsidenten des Landes, an die Zentrale Finanzver- waltung oder aber die Landeskommission für staat- liche Kontrolle zu ändern. Deshalb ist der Angeklagte B. der Teilnahme an der Sabotage als mitschuldig an- gesehen worden. Wer derartige Zustände in einer staatlichen Verwaltung in der Erkenntnis hinnimmt, daß sie Mittel zur Sabotage sind, leistet einen Beitrag zur Durchkreuzung der Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltung. Für jeden im Staats- und Verwal- tungsapparat tätigen Angestellten besteht die Pflicht, die Gesetze aktiv und konsequent zu verwirklichen und die demokratische Gesetzlichkeit in unserer Republik mit allen zulässigen Mitteln zu wahren und zu stärken. Diese Forderung enthält die Verpflichtung zum Han- deln bei jedem auftauchenden Verdacht einer Sabotage- handlung, — eine Pflicht, die sich aus den Grundsätzen unserer neuen demokratischen Ordnung ergibt und auch in den Bestimmungen des Art. 3 und 4 der Ver- fassung, insbesondere in der Pflicht zur Mitgestaltung unserer Demokratie, ihren Ausdruck findet.

Dem Lande Thüringen ist dadurch ein viele Millio- nen DM betragender Schaden entstanden, daß die Überprüfung der sogenannten Zwischengeldberechnung bei den Banken Thüringens vorsätzlich von Moog und den mitangeklagten Direktoren der Landeskreditbank bei den Filialen der Landeskreditbank unterbunden wurde.

Über die wirtschaftliche Bedeutung der Zwischen- geldberechnung hat der Sachverständige, Staatssekretär R u m p f, folgende grundsätzliche Ausführungen ge- macht:

„Die Kapitulation Deutschlands erfolgte am 8. Mai 1945. Die Schließung der alten Banken erfolgte Ende Juli 1945. Bei den neuen Banken spielte sich in der Zeit vom

8. Mai 1945 bis Ende Juli 1945 das langsam wieder an- laufende wirtschaftliche Leben der Bevölkerung ab. Es war notwendig, die Kontenbewegung in diesem Zeitraum scharf zu trennen, um zu verhindern, daß Ansprüche in irgendeiner Geldform aus der Zeit vor der Kapitulation vermischt werden konnten mit berechtigten Ansprüchen aus Leistungen der Arbeiter, Bauern, Handwerker, mittleren und kleinen Industriebetrieben nach der Kapitulation. Für diese Ansprüche aus Zwischenguthaben waren die Lan- deskreditbanken mit ihren Filialen und die Sparkassen aus- führende Stellen. Es sollte getrennt werden zwischen solchen Guthaben, die anerkannt werden, über die also die Konteneigentümer weiterhin frei verfügen konnten einerseits, und andererseits solchen Konten, die ihren wirtschaftlichen Grund aus der Zeit vor der Kapitulation haben und nicht anerkannt werden sollten. Die unberech- tigte Anerkennung von Zwischenguthaben bedeutet, daß der Konteninhaber unberechtigtweise über eine Kaufkraft verfügt, resultierend aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945, die söch auswirkt auf Ansprüche von Waren und Dienst- leistungen, die nach der Kapitulation erbracht werden.

Die zweite Seite der unberechtigten Anerkennung von Zwischenguthaben bedeutet aber, daß der unberechtigter- weise anerkannte Betrag aus dem Haushalt des Landes an die Bank gezahlt werden muß, d. h. jeder fälschlicherweise anerkannte Zwischengeldbetrag übt eine doppelte wirt- schaftliche Funktion aus:

- a) die unberechtigte Schaffung von Kaufkraft und
- b) die Inanspruchnahme von Mitteln des Staatshaushaltes des Landes, dem damit Mittel für die Zwecke des Aufbaues und der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung entzogen werden.“

Die von Moog vorsätzlich herbeigeführten Mißstänfce in der Finanzverwaltung des Landes Thüringen gaben den mitangeklagten Direktoren und leitenden Ange- stellten der Landeskreditbank den Weg frei, selb- ständig mehrere Jahre hindurch in großem Ausmaß ungestört Sabotage unserer Finanzwirtschaft zu be- treiben.

Nach der ständig zunehmenden Bombardierung der Großstädte waren in Thüringen während des Krieges bei den Banken, insbesondere bei den Filialen der Großbanken in kleineren Städten, so z. B. bei der Filiale der Deutschen Bank in Meiningen, Werte und Wertpapiere in unübersehbarer Menge deponiert wor- den, um sie vor der Vernichtung zu retten. Mit dem Befehl der SMAD vom 23. Juli 1945 wurden die im Eigentum bestimmter Personengruppen stehenden Wertpapiere konfisziert und, soweit sie belasteten Personen und Institutionen gehörten, durch die Be- fehle Nr. 124/126 der SMAD der Sequestrierung unter- worfen. Aber auch über die Wertpapiere nicht be- lasteter Personen und Institutionen durfte keine Ver- fügung getroffen werden; sie waren blockiert. Um diese Blockierung sicherzustellen, hatte der erwähnte Befehl der SMAD vom 23. Juli 1945 jede weitere Tätigkeit aller alten Banken, also auch die Einlagerung, Ver- lagerung oder Aushändigung von Wertpapieren ver- boten. Die Rechtfertigung für diese Maßnahmen ergab sich aus dem Ausmaß des finanziellen Bankrotts, vor- dem das deutsche Volk nach der bedingungslosen Kapi- tulation stand. In dieser Situation konnten Wert- papiere aus der Zeit vor der Kapitulation nicht unein- geschränkt in Geltung bleiben. Soweit sie überhaupt noch Wert darstellten, mußten sie als Teil des deut- schen Gesamtvermögens jeder privaten Verfügung entzogen werden, solange nicht feststand, welche Werte überhaupt zur Begründung der finanziellen Basis des Wiederaufbaus von den Verwaltungsstellen der neuen demokratischen Ordnung in Anspruch genommen werden mußten. Soweit es sich bei den Wertpapieren um deutsche Industripapiere handelte, war weiter zu be- rücksichtigen, daß sie nicht nur einen Kapitalanspruch auf noch vorhandene industrielle Werke, sondern darüber hinaus durch ihre Zinsansprüche einen An- spruch auf den Arbeitsertrag dieser Werke darstellen, der heute den wesentlichen Teil unseres Volksein- kommens ausmacht. Zutreffend hat der Sachverständige, Staatssekretär Rumpf, ausgeführt:

„Da aber durch den Krieg ein erheblicher Teil der Ver- mögen, auf die die Wertpapiere Anspruch geben, vernichtet ist, würde eine Bedienung dieser Wertpapiere einen be- trächtlichen und ungerechtfertigt hohen Teil der Arbeits- leistungen der Arbeiter und Angestellten in die Taschen der Wertpapierbesitzer und Eigentümer fließen lassen. Die Wertpapierbesitzer würden also aus der Katastrophe Deutsch- lands ohne jeden Schaden herausgekommen sein, während die werktätige Bevölkerung durch erhöhte Arbeitsleistung den Wiederaufbau durchführt und ein ungerechtfertigter Teil ihrer Arbeitsleistung den Wertpapierbesitzern zu- fließt.“

Wenn im Gegensatz zu den Wertpapieren das im Um- lauf befindliche Bargeld keiner Verfügungsbeschränkung unterworfen worden ist, dann hat das seinen Grund darin, daß sich Wertpapiere im wesentlichen nur im Besitz kapitalistischer Kreise befanden. Bargeld da- gegen war in unverhältnismäßig großer Menge im Umlauf bei der werktätigen Bevölkerung, die durch die jahrelangen Rüstungsarbeiten hohen Verdienst gehabt hatte, ohne daß Konsumgüter in ausreichendem Maße zur Verfügung gestanden hätten. Ehe der Arbeits- verdienst der werktätigen Bevölkerung durch einen Währungsschnitt zur Deckung einer neuen Finanzbasis herangezogen werden durfte, mußte der kapitalistische Besitz in Gestalt der Wertpapiere für diesen Zweck bereitgehalten werden. Deshalb war deren Blockierung eine Notwendigkeit.

Entgegen dem Verbot jeder Verfügung über die bei den geschlossenen Banken liegenden Wertpapiere und in klarer Erkenntnis der Tragweite des Handelns hat der Angeklagte Conrad, der ehemalige Leiter der Filiale der Deutschen Bank in Meiningen, im Verein mit zwei mitangeklagten Angestellten Jahre hindurch die bereits bei der Bankenschließung verheimlichten Wertpapiere an die ehemaligen Kunden der Deutschen Bank ausgeliefert und Werte von vielen Millionen, darunter auch ausländische Wertpapiere, beiseite ge- bracht. Außerdem hat er Kisten mit Wertpapieren im Nominalwert von 66 Millionen DM verheimlicht, um